

SATZUNG der Deutsche Lohnsteuerhilfe e.V. – Lohnsteuerhilfeverein

Mathildenstr. 30, 90489 Nürnberg

Registergericht Nürnberg VR-Nr. 2783

Nachstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2024

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Lohnsteuerhilfe e.V. - Lohnsteuerhilfeverein -".
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Raum, in dem er rechtlich zulässig tätig sein darf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis, die sich aus § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Hilfe bei der Erstellung von Einkommensteuererklärungen sowie die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und finanzgerichtlichen Verfahren.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist, die Steuergesetzgebung im Interesse der Vereinsmitglieder zu beeinflussen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Mitglieder, die zum von § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz erfassten Personenkreis gehören, haben Anspruch darauf, dass ihnen die satzungsgemäßen Leistungen erbracht werden, sofern sie die fälligen Beiträge geleistet haben.
- (3) Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein mit ihm auch auf elektronischem Wege per E-Mail korrespondieren darf.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist in Textform zu erklären. Der Beitritt erfolgt rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres, das auf den frühesten Veranlagungszeitraum folgt, für den der Verein erstmals für das neue Mitglied eine satzungsgemäße Leistung zu erbringen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Sofern ein Mitglied in einer vertraglichen Beziehung zum Verein steht, ohne selbst zum von § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz erfassten Personenkreis zu gehören, so endet die Mitgliedschaft mit der Vertragsauflösung.
- (3) Der Austritt ist auf das Ende jeden Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform unter Angabe der Mitgliedsnummer gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand.
- (4) Ein länger als sechs Monate dauernder Rückstand des Jahresbeitrags kann der Vorstand als Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres werten. Wenn der Vorstand den Beitragsrückstand als Austrittserklärung wertete, so hat er dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt davon unberührt.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Berufung einlegen. Die Berufung ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat endgültig. Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. des Kalenderjahres fällig; der Mitgliedsbeitrag respektive die Mitgliedsbeiträge, die das neue Mitglied zu zahlen hat, sind am Tage der Beitrittserklärung zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort fällig. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der unmittelbaren Hilfeleistung des Vereins. Ab der zweiten Mahnung schuldet das Mitglied für jede Mahnung eine pauschalierte Mahngebühr von 10 Euro. Dem Mitglied bleibt es unbenommen, den Beweis zu führen, dass dem Verein durch die jeweilige Mahnung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- (4) Mitglieder, die keine satzungsgemäßen Leistungen in Anspruch nehmen können, Vorstände, Aufsichtsräte und Mitgliedervertreter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) a) der Vorstand. b) der Aufsichtsrat c) die Mitgliedervertreterversammlung.
- (2) Einem Organ des Vereins kann nur angehören wer Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder eines Mitgliedervertreters auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliedervertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedervertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet die Wiederholung der Wahl nur zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Dienstverträge sind mit den Vorständen so zu gestalten, dass sie mit dem Ausscheiden des jeweiligen Vorstandsmitglieds aus dem Vorstandsamt enden, ohne dass eine Vertragskündigung erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliedervertreter sind schriftlich spätestens zwei Monate vor der Mitgliedervertreterversammlung darauf hinzuweisen, dass in dieser Versammlung der Vorstand gewählt werden soll. Wahlvorschläge zum Vorstand müssen schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Für Einberufungen nach § 10 (3) der Satzung gelten diese Fristen bei der Wahl nicht.
- (3) Eine Abwahl durch die Mitgliedervertreterversammlung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel, grobe Pflichtverletzungen sowie die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder können den Verein allein vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Ressortverteilungsplan.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Einzelheiten regelt ein Dienstvertrag, der für die jeweilige Wahlperiode befristet ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit mit den Einschränkungen, dass Dienstverträge des Vereins mit den Vorstandsmitgliedern sowie Verträge des Vereins mit Angehörigen der Mitglieder des Vorstands und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern der Mitglieder des Vorstands der Zustimmung resp. Genehmigung der Mitgliedervertreterversammlung bedürfen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedervertreters von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
 - (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - (3) Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen und zu leiten. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.
 - (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung.
 - (5) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehört auch
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung gesetzlicher oder satzungsgemäßer Bestimmungen,
 - b) die Schlichtung von schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Vorstand und anderen Mitarbeitern des Vereins,
 - c) die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung durch die Mitgliedervertreterversammlung.
 - d) der Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern. Solche Verträge sind wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder unterzeichnet sind.
- Der Aufsichtsrat hat der jeweils nächsten Mitgliedervertreterversammlung zu berichten über
- abgeschlossene Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern und des Aufsichtsrates.
 - mit Dritten geschlossene Verträge, die die Geschäftsführung oder die dauernde Beratung des Vereins betreffen und
 - Dauervertragsverhältnisse.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Die Höhe der Vergütung wird für jede Wahlperiode durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt.

§ 10 Mitgliedervertreterversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitgliedervertreter geordnet. Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder. Sie besteht aus den für je 1000 Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedervertretern, mindestens aber aus 50 Mitgliedervertretern. Zu nicht mehr als einem Drittel dürfen der Vertreterversammlung auch Personen angehören, die Leiter einer Beratungsstelle des Vereins sind.
- (2) Die Mitgliedervertreterversammlung muss jährlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder stattfinden. Dabei ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden. Die Einberufung einer Mitgliedervertreterversammlung obliegt dem Vorstand und hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorstand.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliedervertreterversammlung unterliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) die Aussprache über den Prüfungsbericht des Geschäftsjahres und die Entlastung des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres.
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) alle sonst ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Die Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Vertreter kann für höchstens zwei andere in Vollmacht auftreten; im Vertretungsfalle hat er seine schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (7) Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit verlangen.
- (8) Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedervertreter erhalten Ersatz ihrer zur Teilnahme an Vertreterversammlungen notwendigen Auslagen durch den Verein.

§ 11 Wahl der Mitgliedervertreter

Zur Wahl als Mitgliedervertreter können Mitglieder von jedem Mitglied, vom Wahlausschuss und von den in § 7 (1) a und b genannten Organen vorgeschlagen werden. Die Mitglieder sind rechtzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen entweder schriftlich oder in Textform oder durch in Textform gestaltete Auslässe in den Geschäftsstellen aufzufordern. Die wählbaren vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Wahlausschuss den Mitgliedern mit der Aufforderung schriftlich bekannt gegeben, aus der Kandidatenliste die sich nach § 10 (1) ergebende Zahl von Mitgliedervertretern durch Ankreuzen schriftlich zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen. Die hiernach nicht gewählten Kandidaten sind Ersatz-Mitgliedervertreter und rücken in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen bei Ausfall eines Mitgliedervertreters nach.

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Mitgliedervertreter und die Überprüfung der dafür satzungsgemäß vorgeschriebenen Voraussetzungen und Erfordernisse. Der Wahlausschuss ist autonom. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören fünf Mitglieder an, nämlich drei von der Mitgliedervertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder und je ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
- (3) Den Vorsitz führt das Aufsichtsratsmitglied.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Niederschriften, Bekanntmachungen

- (1) Über Mitgliedervertreterversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer der Mitgliedervertreterversammlung beizufügen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht ein anderes bestimmen, durch Auflage in den Beratungsstellen.
- (3) Innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen des jährlichen Prüfungsberichts ist dessen wesentlicher Inhalt den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller gewählten Mitgliedervertreter.
- (2) Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch.
- (3) Über die Verwendung des Restvermögens beschließt der amtierende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliedervertreterversammlung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile der Satzung bestehen. Der Verein ist verpflichtet, unwirksame Satzungsbestandteile durch wirksame zu ersetzen.